

# Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 28. Dezember 1938

200. Stück

- 693.** Kundmachung: Änderungen im Bestande der Gebietskrankenkassen in Wien, Niederdonau und Steiermark.  
**694.** Kundmachung: Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen auf die Stadt Hallein.  
**695.** Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über die Aufhebung der Fachprüfungsstelle II für Gebühren in Wien.  
**696.** Kundmachung: Bekanntmachung des Zweiten Runderlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen über die Durchführung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich.  
**697.** Kundmachung: Bekanntmachung der Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.  
**698.** Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Radelschnittholz.

## **693. Kundmachung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit über Änderungen im Bestande der Gebietskrankenkassen in Wien, Niederdonau und Steiermark.**

Gemäß § 171, Abs. 2, G. B. 1938, B. G. Bl. Nr. 1/1938, wird kundgemacht, daß der Minister für Wirtschaft und Arbeit auf Grund des § 169, Abs. 2, G. B. 1938 Sitz und Sprengel der Gebietskrankenkassen in der Stadt Wien und in den Ländern Niederdonau und Steiermark mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1939, wie folgt, neu geregelt hat:

### **Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien.**

Der Sprengel der Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien mit dem Sitze in Wien umfaßt das Gebiet der Stadt Wien einschließlich der Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich, die gemäß § 1, Z. 4, des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1333, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 443/1938, in die Stadt Wien eingegliedert worden sind. Die außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gelegenen Gebietsteile des gegenwärtigen Sprengels der Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien werden aus deren Sprengel ausgeschieden.

### **Gebietskrankenkasse für die Gauen Niederdonau und Steiermark.**

Die Gebietskrankenkassen im Gebiete des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich, und zwar in Baden, Gmünd, Horn, Krems, Mistelbach, Zistersdorf, Zwettl und Wiener Neustadt, werden mit der Kreiskrankenkasse St. Pölten zu einer Gebiets-

krankenkasse für den Gau Niederdonau mit dem Sitze in St. Pölten vereinigt.

Der Sprengel dieser Kasse umfaßt die Sprengel der genannten Gebietskrankenkassen nach Ausschcheidung der Gebietsteile, die gemäß § 1, Z. 4, des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich in die Stadt Wien eingegliedert worden sind; er umfaßt ferner den Teil des Sprengels der Burgenländischen Landeskrankenkasse, der in den gemäß § 1, Z. 2, des bezogenen Gesetzes an das ehemals österreichische Land Niederösterreich gefallenen Gebietsteilen des ehemals österreichischen Landes Burgenland gelegen ist.

Der übrige Teil des Sprengels der Burgenländischen Landeskrankenkasse wird dem Sprengel der Arbeiterkrankenversicherungskasse für Steiermark einverleibt.

Die obgenannten Gebietskrankenkassen des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich und die Burgenländische Landeskrankenkasse mit dem Sitze in Eisenstadt werden gleichzeitig aufgelöst.

### **Der Reichsstatthalter in Österreich Senß-Inquart**

## **694. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen, G. B. Nr. 588/1938, auf die Stadt Hallein.**

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen, G. B. Nr. 588/1938, stelle ich auf Antrag des Gauleiters der NSDAP. für den Gau Salzburg fest, daß

in der Stadt Hallein ein Mangel an Wohnungen, Wohnräumen und Geschäftsräumen herrscht.

Auf die Stadt Hallein sind daher die Bestimmungen des Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen, G. Bl. Nr. 588/1938, anzuwenden.

Der Reichsstatthalter in Österreich  
Seysß-Inquart

**695. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Aufhebung der Fachprüfungsstelle II für Gebühren in Wien bekanntgemacht wird.**

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 44 der Reichsabgabenordnung \*) folgendes verordnet:

„§ 1. Die Fachprüfungsstelle II für Gebühren in Wien wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Ma a ß“

Diese Verordnung, die im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) vom 17. Dezember 1938, Nr. 52, verlautbart wurde, ist im Lande Österreich am 17. Dezember 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich  
Seysß-Inquart

**696. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Zweite Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1938 über die Durchführung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich vom 31. August 1938 bekanntgemacht wird.**

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen haben auf Grund des § 9, Abs. 1, der Familienunterstützungsverordnung für Österreich vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1072)\*\*) unter V W I 477/38-7900 u. LG 4085-Ö-64-I folgendes angeordnet:

„(1) Der Abschnitt III 1, Abs. 1, des Runderlasses vom 3. September 1938 (RMBlB. S. 1419)\*\*\*) erhält folgende Fassung:

\*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 565/1938.

\*\*\*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 387/1938.

\*\*\*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 388/1938.

(1) Die Unterstützungssätze betragen monatlich in den Orten der

	Son- der- klasse	Ortsklasse		
		A	B	C
für				
1. die im Haushalt des Einberufenen lebende Ehefrau des Einberufenen oder sonstige Unterstützungsberechtigte über 16 Jahren, wenn sie Haushaltsvorstand sind (z. B. ein Elternteil des Einberufenen) oder als Einzelperson einen eigenen Haushalt führen . . . . .	42	38	30	27
2. sonstige unterstützungsberechtigte Haushaltsangehörige über 16 Jahren (z. B. der zweite Elternteil oder nicht verdienende über 16 Jahre alte Kinder des Einberufenen) . . . . .	21	19	15	13,50
3. Unterstützungsberechtigte unter 16 Jahren, die im Haushalt des Einberufenen, seiner Ehefrau oder von Verwandten der aufsteigenden Linie leben (z. B. die im Haushalt des Einberufenen lebenden ehelichen Kinder, das im Haushalt von Verwandten der aufsteigenden Linie lebende uneheliche Kind des Einberufenen) . . . . .	14	13	10	9
4. Unterstützungsberechtigte unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt des Einberufenen, seiner Ehefrau oder von Verwandten der aufsteigenden Linie leben (z. B. uneheliche Kinder des Einberufenen, die sich in fremder Pflege befinden) . . . . .	28	26	20	18

(2) Die Unterstützungssätze (Abs. 1) gelten vom 1. Januar 1939 ab. In laufenden Unterstützungsfällen ist die Unterstützung mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an nach den neuen Unterstützungssätzen zu bemessen.“

Dieser Runderlaß ist im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1938, Nr. 52, verlautbart worden.

Der Reichsstatthalter in Österreich  
Seysß-Inquart

**697. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bekanntgemacht wird.**

Im Reichsgesetzblatt ist unter I S. 1756 folgende Berichtigung bekanntgemacht worden:

„In der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709)\*) muß es im § 17,

\*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 633/1938.

Abf. 1, Satz 1, statt „vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abf. 3 und 4“ richtig heißen: „vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abf. 3“.

Berlin, den 10. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister  
Im Auftrag  
Dr. Gotthardt“

Der Reichsstatthalter in Österreich  
Senß-Inquart

**698. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelstimmholz vom 14. Dezember 1938 bekanntgemacht wird.**

Der Reichsforstmeister, der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister des Innern haben auf Grund des § 1, Nr. 1, und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) \*) verordnet:

„§ 1. (1) Für die Abmessungen von Nadelstimmholz aus deutschem Einschnitt sind die beigelegten Normblätter DIN 4070 (Anlage 1), DIN 4071 (Anlage 2) und DIN 4072 (Anlage 3) in der Fassung vom November 1938 bindend. Bei Ranthölzern und Balken, deren eine Schnittfläche eine Breite von mindestens 8 Zentimeter aufweist, müssen auf volle Zentimeter vermessene Schnittstärken, festgestellt in halbtrockenem (verladedrockenem) Zustand, eingehalten werden. Von den bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Schnittholzlagerbeständen anderer Abmessungen dürfen Rantholz, Balken und Dachlatten noch bis zum 30. April 1939 und Bretter bis zum 31. Juli 1939 abgesetzt und verarbeitet werden.

(2) Auf Schnittholz, das in das Ausland ausgeführt wird, findet Abf. 1 keine Anwendung.

(3) Spaltware aus genormten Dicken (Stärken) wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

\*) Siehe Kundmachung G. Bl. Nr. 265/1938.

§ 2. Abweichende Abmessungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichsforstmeister oder eine von ihm beauftragte Stelle.

§ 3. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4. (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100.000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben kann auch Einziehung des verbotswidrig bearbeiteten Holzes erkannt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein.

(3) Steht der Reichsforstmeister von dem Antrag auf Strafverfolgung ab, so kann er Ordnungstrafen bis zu 10.000 Reichsmark, in besonders schweren Fällen bis zu 30.000 Reichsmark verhängen.

§ 5. Die Vorschriften für die Durch- und Ausführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Schnittstärken bei der Erzeugung und dem Absatz von Schnittholz vom 4. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 717) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1938.

Der Reichsforstmeister  
In Vertretung  
Alpers

Der Reichswirtschaftsminister  
In Vertretung  
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Pfundtner“

DK 691.11

Deutsche Normen

November 1938

Holzabmessungen  
Kantholz Balken Dachlatten  
Nadelholz

**DIN**  
**4070**

Die Maße gelten für halbtrockenes (verladetrockenes)<sup>1)</sup> Holz in rauhem Zustand.

Benennung	Querschnitt	
	cm/cm	cm <sup>2</sup>
Kantholz	6/10	60
	6/12	72
	8/8	64
	8/10	80
	8/14	112
	8/16	128
	10/10	100
	10/12	120
	10/14	140
	10/16	160
	12/12	144
	12/14	168
	12/16	192
	14/14	196
	14/16	224
	14/18	252
	16/16	256
	18/18	324

Benennung	Querschnitt	
	cm/cm	cm <sup>2</sup>
Balken	8/20	160
	10/20	200
	10/22	220
	12/24	288
	12/26	312
	14/20	280
	16/20	320
	16/22	352
	16/24	384
	18/22	396
	18/24	432
	20/20	400
	20/24	480
	20/26	520
Dachlatten	mm/mm	cm <sup>2</sup>
	24/48	11,5
	30/50	15
	40/60	24
	50/80 (Doppellatten)	40

<sup>1)</sup> Halbtrockenes Holz darf bei Querschnitten bis 200 cm<sup>2</sup> höchstens 30 v. H., über 200 cm<sup>2</sup> höchstens 35 v. H. Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten. Diese Angabe entspricht „verladetrocknen“ im handelsüblichen Sinne.

Längenstufung innerhalb eines Meters: 0,0 0,25 0,5 0,75 1,0 m (gilt nicht für Listenbauholz).

## Anlage 2

(Zu § 1, Abs. 1, der vorstehenden Verordnung)

DK 691.11

Deutsche Normen

November 1938

Holzabmessungen  
Bretter und Bohlen  
Nadelholz

**DIN**  
**4071**

Die Maße gelten für lufttrockenes<sup>1)</sup> Holz in rauhem Zustand.

Benennung	Dicke in mm
<b>Bretter,</b> besäumt und unbesäumt	10
	12
	15
	18
	20
	24
	26
	30
	35
40	
<b>Bohlen,</b> besäumt und unbesäumt	45
	50
	55
	60
	65
	70
	80
	90
	100

<sup>1)</sup> „lufttrocken“ im handelsüblichen Sinne.

Längenstufung innerhalb eines Meters: 0,0 0,25 0,5 0,75 1,0 m.

Bretter unter 10 mm und über 100 mm Dicke werden von dieser Normung nicht betroffen.

Für ausländische Bretter und Bohlen, die nach englischem Maß eingeschnitten sind, gelten die Handelsgebräuche des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V., Bremen.

DK 691.11

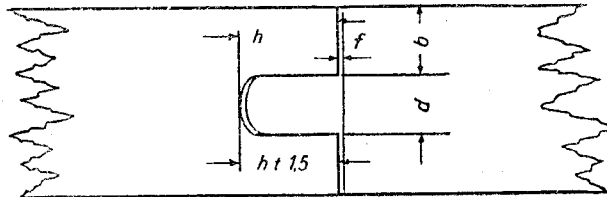
Deutsche Normen

November 1938

Holzabmessungen  
Spundung von gehobelten und rauhen Brettern  
Nadelholz

**DIN**  
**4072**

Maße in mm



Alle Maße werden an der Federseite gemessen.

Die Nut ist so breit auszuführen, daß die Bretter mit mäßigem Kraftaufwand zusammengetrieben werden können.

Nutkanten können auch leicht abgerundet werden.

Brettdicke nach DIN 4071 in rauhem Zustand	Brüstung b		Feder- dicke d	Feder- länge h	Unter- fü- gung f	Übliche Fräse- benennung für Nut und Feder Zoll engl.
	gehobelte Bretter	rauhe Bretter				
12	4	5	3	6	0,3	1/2"
15	5,5	6	4	6,5	0,3	5/8"
18	7	8,5	4,5	7	0,5	3/4"
20	7	8,5	4,5	7	0,5	3/4"
24	9	10	6	7	0,5	1"
26	10	11	6	7	0,5	1"
30	11	13	6	7	0,5	1"
35	13	15	8	8	0,5	1 1/4"
40	15	17	9,5	9	0,5	1 1/2"

Ausländische Bretter, die nach englischem Maß eingeschnitten sind, können nach den Handelsgebräuchen des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V., Bremen, gehobelt und gespundet werden.

Diese Verordnung, die im Reichsgesetzblatt unter I S. 1806 verlautbart wurde, ist am 1. Dezember 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich  
Seuß-Inquart